

An: vg-stuttgart@egvp.de-mail.de



Verfahren 14 K 5803/22

[Mehr Informationen einblenden](#)

Bestätigungen

Elektronische Unterschrift

Verfahren 14 K 5803/22
Schildow, den 08.01.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,
Ihr Schreiben vom 03.01.2023 habe ich am 07.01.2023 erhalten.

Ein Grund für die Aussetzung ist vorliegend nicht erkennbar. Der Beklagte äußert lediglich dass komplexe Zusammenhänge innerhalb der gesamten Justiz des Bundes und aller Länder vorliegen und notwendige Abstimmungen durchzuführen sind. Zudem sind Fragen des Datenschutzes und der Informationssicherheit zu beantworten. Der Beklagte hat auch nicht bis zum 15.12.2022 den begehrten Verwaltungsakt erlassen und nicht begründet, dass Ihm die Auskunft nicht möglich sei.

Das VIFG kennt dabei keine Fristen, die über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten hinausgehen. Die IFG-Anfrage datiert dabei vom 08. Juli 2022 und hat somit heute schon eine Laufzeit von 6 Monaten.

Im Lichte der VO EU 2016/679 (DSGVO), Art. 12 Abs. 5 ergibt sich auch aus dem Zweck des Datenschutzes gerade eine sehr kurze Frist für die entsprechenden Antworten.

Einer Fristverlängerung kann ich aus obigen Gründen eigentlich nicht zustimmen.

Um des Friedenswillen stimme ich einer einmaligen Aussetzung des Verfahrens um zwei Monate zu.

Mit freundlichen Grüßen